

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN A.A.

ABFALLVERORDNUNG (ABFV)



Entwurfs-Exemplar

Ergänzungen gemäss Varianten oder [Lücken] im Mustervertrag
Sonstige Ergänzungen oder Varianten

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom xx. xxx 2027 folgende Verordnung:

Bereitstellung:
Kehricht

Artikel 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- **Gebührensäcke**;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die **Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken** enthalten;
- ~~Unter- und/oder Halbhunterflursysteme, die **Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke** enthalten;~~
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird **einmal** Mal wöchentlich abgeführt.

³ **Die Abfuhrtermine für Kehricht richten sich nach dem Entsorgungsblatt.**

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ ~~Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.~~

Bereitstellung: Sperrgut

Artikel 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale **Abmessung** von **1.50 x 1.00 x 1.00** m zulässig.

⁴ ~~Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.~~

Bereitstellung:
Grünabfälle

Artikel 3

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern oder Kompostkesseln; **oder**
- **gebündelt (als Ast-/Strauchschnittbündel) [oder in einsehbaren Gebinden].**

² **Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.**

³ **Bündel aus Ast- und Straucherschnitt dürfen eine Länge von 1.5m und einen Durchmesser von 0.5m, sowie ein maximales Gewicht von 18kg nicht überschreiten.**

⁴ Zum Bündeln der **Äste** dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁵ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

~~⁶ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.~~

⁷ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Entsorgungsblatt.

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

Artikel 4

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am **Verabend des** Abfuhrtag bereitgestellt werden und sind vor Tierfrass zu schützen.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr **oder Fussgänger** behindert **oder gefährdet** noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). **Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.**

⁴ **Papier und Karton ist vorzugsweise in Containern bereit zu stellen. Wo kein Container vorhanden ist, muss Papier und Karton gebündelt bereitgestellt werden.**

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container **und Gebinde**, **sowie des Bereitstellungsplatzes** verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Artikel 5

Die **Gebührensäcke**, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Artikel 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung (**inkl.** MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Einzelpersonen-Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	50.00
Pro Mehrpersonen-Haushalt	CHF	50.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	50.00

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken			
17 Liter	(1/2 Marke)	CHF	1.00
35 Liter	(1 Marke)	CHF	2.00

60 Liter	(2 Marken)	CHF	4.00
110 Liter	(3 Marken)	CHF	6.00
Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)			
800 Liter		CHF	46.00
Container Jahresvignetten für Gewerbecontainer			
800 Liter		CHF	2'300.00

2. Sperrgut

Gebührenmarken je Stück

bis 250 Liter, z.B. 0.5x0.5x1.0m	(2 Marken)	CHF	4.00
bis 500 Liter, z.B. 0.5x1.0x1.0m	(4 Marken)	CHF	8.00
ab 500 Liter, max. 1.5x1.0x1.0m	(6 Marken)	CHF	12.00

3. Grünabfälle

Jahresvignetten

- Kompostkesseli (max. 10Liter)		CHF	30.00
- 140 Liter		CHF	105.00
- 240 Liter		CHF	180.00
- 800 Liter		CHF	630.00
Gebührenmarken			
- Ast-, Strauchschnittbündel		CHF	3.00

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen **Kostenlos**
Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des entsprechenden Entsorgungshofs.

Tierkadaver

Artikel 7

¹ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach **der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Lyss.**

² Separat ausgewiesene und durch die regionale Tierkadaversammelstelle verrechnete Kosten werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

Artikel 8

¹ ~~Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.~~ Die Grundgebühr wird **jeweils quartalsweise am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. September fällig.**

² Die Verrechnung der Grundgebühr kann im Einzelfall in einer Halbjahresrechnung zusammengefasst werden.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Übergangsbestimmung Artikel 9

¹ Gebührensäcke werden so lange Vorrat abgegeben, die Gebühr richtet sich nach den Gebührenmarken.

Inkrafttreten

Artikel 10

¹ Diese Verordnung tritt am xx. xxx 2028 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Büren a.A., den xx. xxx 2027

Peter Zumbach
Gemeindepräsident

Yves Marti
Gemeindeschreiber

Veröffentlicht am xx. xxx 2028